

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 35 Abs. 4 Landesbeamtengesetz für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. Juni 2017 – III 135 – 0330.33

Die oberste Dienstbehörde kann gemäß § 35 Abs. 4 LBG den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausschieben

1. aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung der Beamtin bzw. des Beamten oder
2. auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Wenn die Deckung des Personalbedarfs es erfordert, kann bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ein Zuschlag gemäß § 9 a Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) gewährt werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags berücksichtigt die oberste Dienstbehörde die Qualifikation, die fachliche Leistung sowie die gesundheitliche Eignung der Beamtin bzw. des Beamten.

Für die Entscheidung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand und über die Gewährung eines Zuschlags nach § 9 a SHBesG gilt Folgendes:

1. Dienstliche Gründe gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 LBG
Zu diesen dienstlichen Gründen zählt vor allem die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den MINT-Fächern sowie in den Fächern mit besonders dringendem Bedarf, wie er in der Anlage zur Kapazitätsverordnung definiert ist.

2. Entgegenstehende dienstliche Interessen gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 LBG
Bei der Entscheidung des Dienstherrn, ob dienstliche Interessen einem Hinausschieben des Ruhestands entgegenstehen, sind insbesondere personalwirtschaftliche, organisatorische und in der Person der Lehrkraft liegende Gründe, wie zum Beispiel der Gesundheitszustand, die bisherige dienstliche Aufgabenerfüllung und das persönliche dienstliche Verhalten, zu berücksichtigen.
3. Gewährung eines Zuschlags gemäß § 9 a SHBesG
Dieser Zuschlag kann sowohl im Fall von § 35 Abs. 4 Nr. 1 LBG als auch im Falle von § 35 Abs. 4 Nr. 2 LBG nur gewährt werden, wenn das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand erforderlich ist, um einen besonderen Lehrkräftebedarf zu decken. Ein solcher Lehrkräftebedarf besteht insbesondere dann, wenn die Unterrichtsversorgung in bestimmten Regionen oder in den unter 1. genannten Fächern anderweitig nicht sichergestellt werden kann.
Die darüber hinaus erforderliche fachliche Leistung ist durch eine dienstliche Beurteilung nachgewiesen, wenn diese mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ abschließt. In die dienstliche Beurteilung sind insbesondere auch die Ergebnisse der Unterrichtsbesuche einzubeziehen, die von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter in den letzten beiden Schuljahren durchgeführt worden sind. Falls in den letzten beiden Schuljahren keine Unterrichtsbesuche durchgeführt wurden, fließen in die für dieses Verfahren erforderliche dienstliche Beurteilung

insbesondere die Beobachtungen und Erkenntnisse aus zwei aktuellen Unterrichtsbesuchen ein. Bei Anträgen von Schulleiterinnen und Schulleitern obliegt die dienstliche Beurteilung der zuständigen Schulaufsicht. Für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist insbesondere der Umfang der krankheitsbedingten Fehltage der letzten beiden Schuljahre zu gewichten. In Zweifelsfällen soll ein amtsärztliches Gutachten eingeholt werden.

1.

4. Antragstellung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 LBG

Anträge auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sind von der Lehrkraft auf dem Dienstweg an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Für den Zeitpunkt der Antragstellung gilt das im Runderlass des für Bildung zuständigen Ministeriums „Anträge und Bewerbungen“ jeweils genannte Datum.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Anträge bis spätestens drei Monate vor Beginn des regulären Eintritts in den Ruhestand gestellt werden. Die besonderen Gründe sind schriftlich zu erläutern.

5. Bewilligungsverfahren bei einem Antrag nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 LBG

Das für Bildung zuständige Ministerium fordert von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter eine Stellungnahme dazu an, ob dienstliche Interessen im Sinne von Nr. 2 einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand entgegenstehen. Im Hinblick auf die fachlichen Leistungen der Lehrkraft kann eine dienstliche Beurteilung angefordert werden. An einer gesundheitlichen Eignung fehlt es regelmäßig dann, wenn bei einer Gesamtbetrachtung der letzten drei Jahre erhebliche krankheitsbedingte Abwesenheiten zu verzeichnen waren.

6. Inkrafttreten/Gültigkeitsdauer

Dieser Erlass tritt am 1. August 2017 in Kraft. Diese Regelung ist zum 1. Januar 2020 auf Aktualisierungsbedarf zu überprüfen.